

OSTSEEFjordsCHLEI

FAQ: Häufige Gästefragen

Corona-Test:

F: Wie sind die Testergebnisse vom Vermietungsbetrieb zu dokumentieren?

A: Testergebnisse sind vom Gast vorzuzeigen und vom Vermieter per Kopie, Scan oder Foto zu dokumentieren. Die Daten sind für vier Wochen zu speichern und danach zu vernichten.

F: Sind alle Tests für den Gast vor Ort kostenfrei?

A: Die Teststationen und Testzentren in der Region können kostenfrei von den inländischen Gästen genutzt werden.

F: Ab welchem Alter müssen Kinder getestet werden?

A: Ab 6 Jahren

F: Welche Tests für Kinder werden bei Ihnen anerkannt? Auch Lolli- und Spucktests, bzw. Tests im vorderen Nasenbereich wie sie in Kitas und Schulen angewandt werden?

A: Der Test muss von offiziellen Testzentren bestätigt sein und ein Zertifikat ausgestellt werden, welche Art von Test dort für Kinder durchgeführt wird, ist dabei irrelevant.

F: Muss ich mich auch testen lassen, wenn der Testtag mein Abreisetag ist?

A: Nein.

F: Gilt die Testpflicht auch für ein- und zweimal geimpfte Personen?

A: Ja, bis zum 16.05. Danach gelten die landesweiten Regelungen.

F: Dürfen mit einem negativen Test auch mehrere Haushalte gemeinsam eine Unterkunft nutzen?

A: Hier gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung. Auszug (Stand 12.04.2021): Erlaubt sind Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes und Personen eines weiteren Haushaltes, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen.

F: Welcher Test ist ausreichend?

A: Es muss ein durch eine offizielle Stelle (Bürgertestzentrum, Apotheke, Arzt) bestätigter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test sein. Ein Liantest ist nicht ausreichend.

F: Wie werden Geschäftsreisende behandelt?

A: Für Geschäftsreisende gelten weiterhin die Ausnahmen gemäß Landesverordnung. Sie sind nicht Bestandteil des Modellprojektes und unterliegen keiner verpflichtenden Testpflicht.

F: Muss für die Nutzung der Außengastronomie ein negativer Test vorgelegt werden?

A: Nein.

F: Welches Gesundheitsamt ist zu informieren bei positivem Coronabefund?

A: Das Gesundheitsamt des jeweiligen Kreises (Schleswig-Flensburg oder Rendsburg-Eckernförde).

Die Unterkunft:

OSTSEEFjordsCHLEI

F: Campingplätze: Nur mit Wohnmobil oder auch eine Übernachtung im Zelt möglich?

A: Richtet sich nach dem Konzept der BVCD und dem daraus abgeleiteten Hygienekonzept des jeweiligen Campingplatzes. Grundsätzlich sind auch Übernachtungen im Zelt erlaubt.

F: Ist eine Übernachtung mit Schiff als Stopover Richtung Heimathafen möglich?

A: Befindet sich aktuell in Klärung.

F: Gibt es eine Liste mit teilnehmenden Vermietern?

A: Auf www.ostseefjordschlei.de findet sich eine Liste mit Partnern des Modellprojektes, die zum großen Teil auch Ferienobjekte vermieten. Diese Liste wächst mit den Verpflichtungserklärungen, die der Ostseefjord Schlei GmbH zugehen.

F: Der aktuelle Erlass bezüglich des allgemeinen Beherbergungsverbot es geht nur bis zum 09.05. Was ist mit Buchungen nach dem 09.05 bzw. 16.05.?

A: Dazu können wir noch keinerlei Aussagen treffen, da es noch keine Regelungen des Landes für diesen Zeitraum gibt. Eine Verlängerung der Modellregion ist nicht ausgeschlossen.

Stornierungen:

F: Was geschieht bei Erkrankung des Gastes mit den bereits geleisteten Zahlungen?

A: Hier greifen die normalen Stornobedingungen des Vermieters. Der Gast kann sich ggf. durch eine entsprechende Versicherung schützen.

F: Was geschieht bei Modellabbruch mit den bereits geleisteten Zahlungen?

A: Der nicht in Anspruch genommene Übernachtungszeitraum ist vom Vermieter zu erstatten. Die Reisekosten trägt der Gast.

F: Die gebuchte Unterkunft beteiligt sich nicht an dem Modellprojekt. Entstehen hier Kosten für den Gast?

A: Nein, die Buchung kann kostenfrei storniert werden, da mit einer Beteiligung an dem Modellprojekt eine neue Vertragsgrundlage zu Stande kommen würde.

F: Was passiert, wenn der Gastgeber während der Projektlaufzeit aus dem Modellprojekt aussteigt?

A: Buchungen, die auf Grundlage der Regelungen im Modellprojekt zu Stand kommen, sind grundsätzlich auch durchzuführen. D.h. der Gast hat ein Recht auf Erfüllung des Vertrages. Wenn ein Gastgeber aus Eigenverschulden aus dem Modellprojekt ausscheidet, muss er die rechtlichen Verpflichtungen auf Grundlage des Mietvertrages mit dem Gast klären.

F: Was geschieht mit bestehenden Buchungen, wenn das Objekt aufgrund von Quarantäne außerplanmäßig länger genutzt werden muss?

A: Die ausstehende Buchung hat keine Ansprüche auf Durchführung. Eventuell bereits geleistete Übernachtungszahlen sind vom Vermieter zu erstatten. Der Gastgeber unterstützt den Gast bei der Vermittlung einer vergleichbaren Unterkunft, zumindest durch Hinweise auf andere Anbieter in der Region.

F: Kann der Gast die Buchung stornieren, nachdem er bereits den Teilnahmebedingungen für das Modellprojekt zugestimmt hat?

A: Ja, hier gelten die normalen Stornobedingungen laut AGB des Gastgebers.

F: Was geschieht, wenn der Gast seine Buchung storniert, ohne im Vorfeld der Teilnahmeerklärung zugestimmt zu haben?

A: Es gelten die normalen vertraglichen Vereinbarungen laut AGB des Gastgebers.

OSTSEEFjordsCHLEI

Luca-App:

F: Muss jedes Mitglied einer Familie die Luca App verwenden, oder reicht es, wenn eine Person ein- und auscheckt?

A: Jeder einzelne Gast ab 16 Jahren muss die App nutzen. Minderjährige unter 16 Jahren sind zur Nutzung der Luca-App verpflichtet, wenn sie ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten touristische Angebote in der Region wahrnehmen.

F: Gilt die App-Pflicht auch für ein- und zweimal geimpfte Personen?

A: Ja

F: Sind auch Schlüsselanhänger für die Luca-Registrierung gestattet?

A: Wenn sichergestellt ist, dass der Gastbetrieb diese Informationen aktiv bearbeiten kann. Die OfS prüft die Bestellung von Schlüsselanhängern für die Region, diese werden aber sicherlich nicht zum Projektstart zur Verfügung stehen.

F: Sollte der Gast sich bei jedem Betreten der Unterkunft erneut mittels des QR-Codes einchecken?

A: Ja.